

Grenzänderungsvertrag

Zwischen der Gemeinde Nüst
- vertreten durch den Gemeindevorstand –

und

der Stadt Hünfeld
- vertreten durch den Magistrat –

wird auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 28.10.1971 und der Stadtverordnetenversammlung Hünfeld vom 02.11.1971 gemäß §§ 16 bis 18 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) folgender

Grenzänderungsvertrag

beschlossen.

§ 1

Zusammenlegung - Name - Stadtteilbezeichnung

- (1) Die Gemeinde Nüst schließt sich aus Gründen des öffentlichen Wohls im Wege der Eingliederung an die Stadt Hünfeld an. Die Eingliederung soll zum 31.12.1971 rechtswirksam werden.
- (2) Der Name der bisherigen Gemeinde soll als Stadtteilbezeichnung weitergeführt werden.

§ 2

Rechtsnachfolge

Die Stadt Hünfeld ist die Rechtsnachfolgerin der bisherigen Gemeinde. Sie tritt mit dem Tag der Rechtswirksamkeit der Eingliederung in alle Rechte und Pflichten der bisherigen Gemeinde ein.

§ 3

Organe

- (1) Mit der Rechtswirksamkeit der Zusammenlegung gehen alle Organe der eingegliederten Gemeinde unter.
- (2) Im Hinblick auf die Kommunalwahl 1972 wird vereinbart, dass eine Nachwahl oder Ergänzung der Stadtverordnetenversammlung gern. § 18 HGO und § 32 des Hessischen Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes nach Rechtswirksamkeit der Eingliederung nicht stattfindet.

§ 4

Statusrechte der Einwohner

Soweit die Wohnung oder der Aufenthalt in der bisherigen Gemeinde für Rechte und Pflichten maßgebend sind, werden die Wohn- und Aufenthaltsdauer in der neuen Gemeinde ohne Unterbrechung angerechnet.

§ 5

Ortsrecht

Das Ortsrecht der bisherigen Gemeinde gilt in dem künftigen Stadtteil weiter, bis die Stadtverordnetenversammlung neues Ortsrecht erlässt, jedoch längstens 18 Monate nach Rechtswirksamkeit der Eingliederung. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die in dem Stadtteil vorhandenen Anlagen eine eigene Einheit bilden.

§ 6

Bebauungspläne

Im Gebiet der eingegliederten Gemeinde beschlossene oder rechtskräftig erlassene Bebauungspläne wird die Stadt vollziehen. Eine Änderung kann nur im Benehmen mit dem Ortsbeirat erfolgen, wenn dies die örtliche oder gesamtstädtische Entwicklung erfordert.

§ 7

Förderung der Selbstverwaltung im Stadtteil

- (1) Für die Dauer der derzeitigen Legislaturperiode werden im Stadtteil eine Ortskommission und ein Ortsbeirat gebildet. Mitglieder der Ortskommission sind der bisherige Bürgermeister und die bisherigen Beigeordneten. Der bisherige Bürgermeister leitet als Angestellter der Stadt eine für diese Zeit bestehende Außenstelle der Stadtverwaltung. Er erhält dafür eine Vergütung in Höhe der ihm zuletzt gezahlten Aufwandsentschädigung. Mitglieder des Ortsbeirates sind in dieser Zeit die bisherigen Gemeindevertreter.

(2) Nach Ablauf der Legislaturperiode ist nur noch der Ortsbeirat gemäß § 82 HGO zu bilden. Dem Ortsbeirat gehören alsdann sieben Mitglieder an. Die Hauptsatzung ist entsprechend zu ergänzen.

§ 8 Bedienstete

Bedienstete sind in der eingegliederten Gemeinde nicht vorhanden.

§ 9 Sonderregelungen -Investitionsmaßnahmen

I. Folgende Investitionsmaßnahmen stehen an:

1. Vergrößerung des Friedhofs.
2. Durchführung des beschlossenen Baues der Leichenhalle und, falls notwendig, Restfinanzierung.
3. Erneuerung des Friedhofhauptweges.
4. Ausbau des Gehweges entlang der L 3176 vom Friedhof zum Zugang des Anwesens Liebich.
5. Bau einer Gehwegverbindung zum Schulzentrum Hülfeld.
6. Anlegung einer Rodelbahn i. d. Flur 5, Flurstück 40 "Gänselied".
7. Anlegung eines Bolzplatzes, möglichst in der Nähe des vorhandenen Kinderspielplatzes.
8. Verbesserung der Straßenbeleuchtung.
9. Vergrößerung des Feuerwehrgerätehauses mit dem Ziel, ein neues Fahrzeug unterzubringen.
10. Umwandlung des Schulgebäudes nach Entwidmung und Rückübergang durch den Kreis in eine soziale Gemeinschaftseinrichtung.

Die unter Nr. 1 -3 genannten Maßnahmen sind besonders vordringlich.

- II.
1. Das zum beabsichtigten Geltungsbereich eines Bebauungsplanes in der "Dall" gehörige Gebiet ist einer geordneten Bebauung und Erschließung zuzuführen. Die Bebauungsplanung ist 1972 in Angriff zu nehmen und zügig durchzuführen.
 2. Die Stadt wird sich zur Vermeidung von Hochwassergefahren für den Stadtteil für eine ordnungsgemäße Regulierung von Haune und Nüst einsetzen.
 3. Für den Stadtteil ist ein eigener Jagdbezirk zu bilden.
 4. Der Stadtteil ist in die Kindergartenplanung der Stadt einzubeziehen.
 5. Der bisher gezahlte freiwillige Zuschuss an die kath. Kirchengemeinde soll nach Maßgabe der jeweiligen Finanzlage erhalten bleiben.

(2) Die vorstehend genannten Investitionsmaßnahmen sind unter vorwiegender Verwendung der der Stadt Hülfeld aufgrund der Eingliederung zufließenden erhöhten Schlüsselzuweisungen (§ 9 Abs. 2 Nr. 3 FAG) innerhalb des Ausgleichszeitraumes von 9 Jahren zu verwirklichen.

(3) Rangfolge und Dringlichkeit der vorstehend genannten Investitionsmaßnahmen sind unter besonderer Beachtung des dem Ortsbeirat zustehenden Anhörungsrechtes abzustimmen.

§ 10 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde mit dem Tag in Kraft, den die Landesregierung als Zeitpunkt der Eingliederung der Gemeinden bestimmt.

Nüst, den 28.10.1971
(Dienstsiegel)

(Machens)
Bürgermeister

(Schramm)
I. Beigeordneter

Hülfeld, den 2.11.1971
(Dienstsiegel)

(Mihm)
Bürgermeister

(Firmer)
Erster Beigeordneter